

**Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf der
Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Hessisches Schulgesetzes und des Hessischen
Personalvertretungsgesetzes
– Drucks. 18/3710 –**

Sehr geehrter Herr Reuter,
sehr geehrte Damen und Herren, Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses,

der Ring Christlich Demokratischer Studenten Hessen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber dem Kulturpolitischen Ausschuss.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gibt es von unserer Seite einige Bedenken. Der Änderungsantrag ist an einigen Stellen nicht schlüssig und durchdacht. Die einzelnen Punkte gliedern sich wie folgt:

I.) Generelle Anmerkungen

Der von der Fraktion vorgelegte Entwurf kann vom Ring Christlich Demokratischer Studenten in Hessen nicht vertreten werden.

Der RCDS sieht den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes kritisch. Folgende Punkte werfen Probleme auf oder sind ungeklärt:

- Faktische Abschaffung von Förderschulen
- Die Inklusion durch Quote und vollständige inklusive Beschulung bis zum Schuljahr 2017/18

- Verstecktes Umwandeln der Regelschulen in „Schulen für Alle“
- Zusammenlegung der Jahrgangsstufen 1 bis 4

Es fehlt praktisch ein Alternativmodell wo inklusive Regelbeschulung (aus sachlichen und/oder personellen Gründen) nicht möglich ist. Würden wie nach dem Wunsch der Fraktion B90/Die Grünen alle Schulen so umgebaut werden, dass die sachlichen Voraussetzungen für inklusive Beschulung gegeben sind, würde dies zu unüberschaubaren, zusätzlichen finanziellen Belastungen führen. Schon alleine aus diesem Grund ist der vorgelegte Änderungsantrag realitätsfremd. Des Weiteren können diese Ausgaben besser in andere Bereiche der Bildungspolitik investiert werden.

Auch die unbedingte inklusive Beschulung per zwangsverordneter Quote ist utopisch und hat nicht das Wohl des einzelnen Kindes und die Interessen aller am Bildungsprozess Beteiligten im Blick.

Die generelle Regelbeschulung aller Kinder ist nicht realisierbar und wird Schulen und deren Lehrkräfte vor nicht lösbare Aufgaben stellen. Währenddessen fristen die Förderschulen, welche individuelle und optimale Betreuung für alle Schüler bieten, ein einsames Dasein wenn es nach dem Wunsch der Fraktion B90/Die Grünen geht. Indem Eltern extra einen Antrag auf Beschulung in einer Förderschule stellen müssen, wird diese Schulform marginalisiert und öffentlich abgewertet, was ihr keinesfalls gerecht wird.

Es wurde an keiner Stelle bedacht, welche weiteren Konsequenzen sich aus der verpflichtenden Regelbeschulung aller Kinder ergeben, weshalb der Änderungsantrag als Ganzes abgelehnt wird.

II.) Anmerkungen zu den einzelnen Punkten

Die Angaben der Nummern beziehen sich auf die vorliegende Fassung Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

3. Nr. 3 b) (6) Es ist nicht nötig, dass sich alle Schulen zu inklusiven Schulen entwickeln, dies würde langfristig zu einer „Schule für Alle“ führen, die abzulehnen ist. Auch ist dies gar nicht umsetzbar, da nicht überall die sachlichen und personalen Voraussetzungen für inklusive Beschulung gegeben sind.

5. §20 Es ist abzulehnen, die Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu einer curricularen Einheit zu entwickeln. Eine Zusammenfassung von zwei Jahrgangsstufen sollte nur im Ausnahmefall möglich sein, nämlich dann, wenn etwa der Standort der Grundschule durch zu geringe Schülerzahlen in einer Jahrgangsstufe gefährdet wäre. Auch die Möglichkeit zur Zurückstellung muss beibehalten werden.

6. §49 Kinder mit (drohender) Behinderung sollen Regelschulen nur nach Empfehlung des Förderausschusses und bei gegebenen sachlichen und personalen Voraussetzungen besuchen. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung wird in den Förderschulen am besten umgesetzt. Die Aufnahme in die Regelschule sollte auf Antrag erfolgen, nicht umgekehrt.

8. §51 s.o. Aufnahme in die Förderschule sollte die Regel sein, da dort die bestmögliche Betreuung erzielt wird. Deshalb bedarf es keinen Antrag auf Beschulung in einer Förderschule.

(2) scheint nicht durchdacht: Wie viele Förderschullehrkräfte sollen wie, sprich in welcher Form und wie lange, Regelschulen zur Verfügung gestellt werden? Eigentlich bräuchte jeder Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf eine Einzelbetreuung innerhalb einer Regelklasse. Was wenn mehr als ein Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf in einer Klasse vorhanden ist?

9. §52 Die unter (4) genannten Unterstützungsmaßnahmen ergeben kein klares Bild. Wie, in welchem Zeitraum und mit welchen Mitteln sollen die technischen und baulichen Maßnahmen durchgeführt werden? Wie wird die Fortbildung der Lehrkräfte an Regelschulen bewerkstelligt? Eine Fortbildung kann mit Sicherheit kein Studium der Förderpädagogik, für welches im Regelfall 9 Semester vorgesehen sind, ersetzen. Wann soll dann außerdem diese Fortbildung stattfinden? Durch wen? In welchen Abständen? Für wen? Alle Lehrkräfte der Regelschule oder nur solche mit betroffenen Schülern in ihrer Klasse?

10. §53 Ähnliches gilt hier: Der Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung liegt nicht in der Regelschule. Es ist des Weiteren nicht geregelt, in welchem Maße und nach welcher Berechnung die angekündigte Verkleinerung der Regelklassen bei Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Bedarf geschehen soll. Einzig das Mittel des Förderplanes (3) kann begrüßt werden.

(5) Gerade das Fehlen von räumlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Regelbeschulung ist ein wichtiges Element für die Entscheidungsfindung des Förderausschusses.

13. §55 siehe Anmerkungen zu 3.

17. & 18. nicht zu befürworten, da beide Regelungen zu erheblichen finanziellen Aufwendungen führen. Es ist außerdem nicht verständlich, warum der Transport in eine weiter entfernte Regelschule bezahlt werden sollte, wenn etwa vor Ort eine Beschulung in einer Förderschule möglich ist.

19. §187 Die Inklusion per festgeschriebener Quote und Zeitplan ist nicht zweckmäßig. Dies ist Inklusion um der Inklusion willen, nicht beachtet wird aber das Wohl des Einzelnen. Wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Förderschule das beste Mittel der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf darstellt, gibt es keine logische Begründung für diese Quoten- und Zeitregelung.

III.) Abschließende Bemerkungen

Der RCDS lehnt die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung ab und schlägt vor, diese zu verwerfen.

Die angesprochenen Maßnahmen bergen allesamt nur Probleme, da sie in der Mehrzahl nicht durchdacht oder schlichtweg, besonders mit dem Blick auf eine ausgewogene Haushaltspolitik, einfach nicht machbar sind.

Es gibt insbesondere keinen Grund, inklusive Beschulung für alle bis zum Schuljahr 2017/2018 vorzuschreiben, denn Förderschulen sind und bleiben diejenige Schulform, an der Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf individuell und am besten gefördert werden können.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen geholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung bzw. stellt Frau Steinhardt gerne die genannten Punkte zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Mit freundlichen Grüßen,



Sara Steinhardt
-Referentin für Lehramt-



Olaf Salg
-Landesvorsitzender-